

KUNDMACHUNG

über die Anordnung eines zweiten Wahlganges
für die Wahl des Bundespräsidenten

am 22. Mai 2016

Gemäß § 19 Abs. 2 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971 – BPräsWG, BGBl. Nr. 57/1971, in der Fassung BGBl. I Nr. 158/2015, wird verlautbart:

Die Bundeswahlbehörde hat in ihrer Sitzung vom 2. Mai 2016 nachstehenden Beschluss gefasst:

Bei der Bundespräsidentenwahl am 24. April 2016 hat weder die Wahlwerberin noch einer der Wahlwerber mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen auf sich vereint. Daher hat ein zweiter Wahlgang stattzufinden. Als Wahltag wird der 22. Mai 2016 bestimmt.


Am zweiten Wahlgang nehmen die nachstehend angeführten Wahlwerber teil:

Ing. Norbert Hofer

Dr. Alexander Van der Bellen

Beim zweiten Wahlgang sind nur Stimmen gültig, die für die genannten Wahlwerber abgegeben werden.

Der Bürgermeister / Für den Bürgermeister


(ALF MANNING RUDOLF)

